

## Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick

Wurde ein Pflegegrad von der Pflegekasse anerkannt, so können verschiedene Leistungen in Anspruch genommen werden. Zu den Leistungen geben wir Ihnen hier eine Erklärung und eine Übersicht:

### 1. Erklärung zu den Leistungen der Pflegeversicherung

#### **Pflegegeld**

Pflegebedürftige, die zuhause von Privatpersonen, wie Ihren Angehörigen oder Nachbarn gepflegt und versorgt werden, erhalten zur Organisation Ihrer Pflege Pflegegeld.

#### **Beratungseinsatz**

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 oder höher, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, müssen halbjährlich sogenannte Beratungseinsätze nach § 37.3 SGB XI nachweisen. Er dient der Sicherung der Qualität in der häuslichen Pflege und der individuellen Beratung der Pflegeperson vor Ort. Pflegeberatungseinsätze werden von anerkannten Diensten durchgeführt. Personen mit dem Pflegegrad 1 können ebenfalls einen Beratungseinsatz in Anspruch nehmen. Personen mit Pflegegrad 4 oder 5 können neben dem halbjährlich verpflichtenden Beratungseinsatz zudem vierteljährlich freiwillig einen Beratungseinsatz zusätzlich durchführen lassen.

#### **Pflegesachleistungen**

Werden Menschen zuhause durch Mitarbeitende eines ambulanten Pflegedienstes versorgt, kann der zugelassene Pflegedienst monatlich Pflegesachleistung mit der Pflegekasse abrechnen. Zu den Leistungen zählen körperbezogene Maßnahmen, Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung.

#### **Kombinationsleistungen**

Pflegesachleistungen und Pflegegeld können nach persönlichen Bedürfnissen kombiniert werden. Werden beispielsweise Leistungen des Pflegedienstes zu 60 % in Anspruch genommen, werden vom zustehenden Pflegegeld noch 40 % ausbezahlt.

#### **Teilstationäre Tages- und Nachtpflege**

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege bieten eine vorübergehende Betreuung in einer Einrichtung an. Hierfür stehen den Pflegebedürftigen zusätzliche Leistungen der Pflegekasse zu. Die Pflegekasse kann die pflegerisch-bedingten Aufwendungen und Aufwendungen für Betreuung übernehmen. Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen selbst getragen werden oder können über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden.

#### **Pflegestützpunkt Nürnberg**

im Heilig-Geist-Haus, Hans-Sachs-Platz 2, 90403 Nürnberg

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do 8:30 - 15:30 Uhr, Mi 8:30 - 18:00 Uhr, Fr 8:30 - 12:30 Uhr

Tel. 0911 231-87 878 Fax 0911 231-87 888

Mail: [info@pflegestuetzpunkt.nuernberg.de](mailto:info@pflegestuetzpunkt.nuernberg.de)

Stand Januar 2026

### **Verhinderungspflege**

Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten für die Ersatzpflege für bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr. Je nachdem wer die Verhinderungspflege durchführt, stehen verschiedene Leistungen jährlich zur Verfügung. Aus dem gemeinsamen Jahresbetrag mit der Kurzzeitpflege können jährlich bis zu 3.539 € für die Verhinderungspflege beantragt werden.

### **Kurzzeitpflege**

Kurzzeitpflege ist oft erforderlich bei einer plötzlich eingetretenen Pflegesituation, wenn die Versorgung zu Hause vorübergehend nicht gewährleistet ist. Oft ist auch eine kurzfristige Unterbringung in einem Pflegeheim nach einem Krankenhausaufenthalt notwendig, wenn die Person noch zu geschwächt ist oder die häusliche Pflege noch organisiert werden muss. Die Höhe der Leistungen der Pflegeversicherung beträgt bis zu 3.539 € für bis zu acht Wochen pro Kalender Jahr aus dem gemeinsamen Jahresbetrag mit der Verhinderungspflege.

### **Entlastungsbetrag**

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 131 € monatlich. Dieser Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für Betreuungsangebote wie z.B. den Einsatz von Betreuungshelfern zuhause, den Besuch von Betreuungsgruppen oder für die Hilfe bei der Haushaltsführung durch einen zugelassenen Dienst. Bei Pflegegrad 1 kann er auch für körperbezogenen Pflegemaßnahmen durch einen ambulanten Pflegedienst eingesetzt werden. Wird der monatliche Entlastungsbetrag nicht vollständig ausgeschöpft, wird der Betrag auf den folgenden Monat übertragen. Die Ansparung kann bis zum Ende des nächsten Kalenderhalbjahrs (30.06.) erfolgen. Es besteht zudem die Möglichkeit bei Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 - 5 bis zu 40 % des (noch nicht in Anspruch genommen) häuslichen Sachleistungsanspruch für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag zu nutzen (= **Umwandlungsanspruch**).

### **Pflegehilfsmittel und Hilfsmittel**

Technische Hilfsmittel wie Pflegebett, Badewannenlift, Rollstuhl, Rollator, Toilettensitzerhöhung etc. übernimmt nach ärztlicher Verordnung die Krankenkasse. Für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel wie Betteinlagen, Einmalhandschuhe oder Desinfektionsmittel stehen den Pflegebedürftigen 42,00 € monatlich als Leistung der Pflegekasse zur Verfügung.

### **Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen**

Muss die Wohnung auf die besonderen Bedürfnisse der Pflege baulich angepasst werden, etwa durch kleinere Um- oder Einbauten oder das Ersetzen der Badewanne durch eine bodengleiche Dusche, gewährt die Pflegekasse bei Vorliegen eines Pflegegrades einen Zuschuss von bis zu 4.180,00 € oder bis zu 16.720,00 €, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammenwohnen.

### **Vollstationäre Pflege**

Für die vollstationäre Pflege in einem Heim muss der Pflegebedürftige einen Eigenanteil leisten. Darin sind neben den pflegebedingten Eigenanteil auch Kosten für Unterbringung, Verpflegung, Investitionskosten und eine Ausbildungsumlage enthalten. Der Eigenanteil ist für den Pflegegrad 2 - 5 einheitlich. Die Pflegeversicherung übernimmt je nach Pflegegrad den pflegebedingten Aufwand.

### **Pflegestützpunkt Nürnberg**

im Heilig-Geist-Haus, Hans-Sachs-Platz 2, 90403 Nürnberg

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do 8:30 - 15:30 Uhr, Mi 8:30 - 18:00 Uhr, Fr 8:30 - 12:30 Uhr

Tel. 0911 231-87 878 Fax 0911 231-87 888

Mail: [info@pflegestuetzpunkt.nuernberg.de](mailto:info@pflegestuetzpunkt.nuernberg.de)

Stand Januar 2026

## 2. Übersicht Leistungen der Pflegeversicherung

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegegeld (monatlich)	0,00 €	347,00 €	599,00 €	800,00 €	990,00 €
Beratungseinsatz	-	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich
Pflegesachleistungen (monatlich)	0,00 €	796,00 €	1.497,00 €	1.859,00 €	2.299,00 €
Kombinationsleistungen	Pflegesachleistung und Pflegegeld kombiniert				
Teilstationäre Tages- und Nachtpflege (monatlich)	0,00 €	721,00 €	1.357,00 €	1.685,00 €	2.085,00 €
Verhinderungspflege (durch nahe Angehörige) (jährlich)	0,00 €	694,00 €	1.198,00 €	1.600,00 €	1.980,00 €
Gemeinsamer Jahresbetrag Verhinderungspflege (durch sonstige Personen) & Kurzzeitpflege (jährlich)	0,00 €	3.539,00 €	3.539,00 €	3.539,00 €	3.539,00 €
Entlastungsbetrag (monatlich)	131,00 €	131,00 €	131,00 €	131,00 €	131,00 €
Pflegehilfsmittel (monatlich)	42,00 €	42,00 €	42,00 €	42,00 €	42,00 €
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (pro Maßnahme)	4.180,00 €	4.180,00 €	4.180,00 €	4.180,00 €	4.180,00 €
Vollstationäre Pflege (monatlich)	131,00 €	805,00 €	1.319,00 €	1.855,00 €	2.096,00 €